

Die Steuerbelastung in Bern und in anderen grösseren Gemeinden der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **5 (1931)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-850203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE STEUERBELASTUNG IN BERN UND IN ANDEREN GRÖSSEREN GEMEINDEN DER SCHWEIZ

VORBEMERKUNG.

- 1. DIE STELLUNG BERNS UNTER DEN ÜBRIGEN
GEMEINDEN DES KANTONS.**
- 2. DIE STELLUNG BERNS UNTER DEN AUSSERKAN-
TONALEN GEMEINDEN (KANTONSHAUPTORTE).**
- 3. ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.**

VORBEMERKUNG.

Eine Untersuchung über die Steuerbelastung in Bern und in anderen größeren Gemeinden der Schweiz erfolgt zweckmäßigerweise unter zwei Gesichtspunkten:

1. Welches ist die Stellung Berns unter den Gemeinden des Kantons Bern?
2. Welches ist die Stellung Berns unter den größeren außerkantonalen Gemeinden?

Handelt es sich lediglich darum, die Steuerbelastung der Gemeinden des Kantons Bern miteinander zu vergleichen, so genügen hierfür die Gemeindesteueransätze, da für den ganzen Kanton das gleiche Steuerrecht zur Anwendung kommt. Gleiche Steueransätze bedingen gleiche Steuerbelastung. Hierbei ist nur ein Vorbehalt zu machen: vorausgesetzt, daß die Steuereinschätzung die gleiche ist. Daß in dieser Hinsicht Ungleichheiten bestehen, ist wohl nicht zu bestreiten, doch ist es nicht möglich, sie in der Statistik zu berücksichtigen.

Sobald es sich darum handelt, interkantonale Vergleiche zu ziehen, genügen die Steueransätze als Hilfsmittel nicht mehr. Das Steuerrecht der 25 Kantone weist hinsichtlich des Steuersystems, der steuerfreien Abzüge, der Progression usw. solche Verschiedenheiten auf, daß gleiche Steuersätze eine sehr verschiedene Steuerbelastung zur Folge haben können. Hier bleibt keine andere Möglichkeit als die Anwendung der typisierenden Untersuchungsmethode, d. h. es werden bestimmte Steuerfälle angenommen und hierfür an Hand der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Steuersätze die in den einzelnen Gemeinden zu entrichtenden Steuerbeträge berechnet. Auch bei dieser Methode können die Einschätzungspraxis und die Steuermoral nicht erfaßt werden. Immerhin lassen die ermittelten Werte die Absichten des Gesetzgebers klar erkennen und besitzen keineswegs nur theoretische Bedeutung.

1. DIE STELLUNG BERNS UNTER DEN ÜBRIGEN GEMEINDEN DES KANTONS.

Eine Untersuchung der Eidg. Steuerverwaltung über die Steuerbelastung eines unselbständig Erwerbenden in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern hat ergeben, daß von den 105 statistisch erfaßten Berner Gemeinden 62, d. h. 60 % eine Belastung aufweisen, die von derjenigen der Stadt Bern nur 10 % im Maximum abweicht. Es ist dies eine Erscheinung, die sich mit wenigen Ausnahmen auch bei allen anderen Kantonshauptorten zeigt.

Ordnet man die Gemeinden des Kantons Bern auf Grund der Steuersätze (siehe Übersicht 1), so befindet sich Bern in der Gruppe, die am stärksten besetzt ist, d. h. in der Gruppe der Gemeinden mit einem Steueransatz von 3—3,5 % für Vermögen, und 4,5—5,25 % für Einkommen I. Klasse. Besonders wenn man die größeren städtischen Gemeinden herausgreift, zeigt sich eine starke Übereinstimmung der Steueransätze. Es betrug 1930 der Gemeindesteueransatz für Vermögen: Bern 3,5, Biel 3,6, Thun 3,5, Burgdorf 3,5. Mit dem Jahre 1931 haben sich die Verhältnisse etwas zugunsten Berns verschoben infolge Reduktion des Steueransatzes auf 3,3. Immerhin sind auch heute die Unterschiede nicht bedeutend.

Es kann gesagt werden: Unter den Gemeinden des Kantons Bern weist die Stadt Bern durchaus normale Belastungsverhältnisse auf.

Sehr gegensätzlich sind die Belastungsverhältnisse im Amtsbezirk Bern, besonders in den Vororten. Neben Muri, das mit einem niedrigen Steueransatz auskommt, stehen Bolligen und Bremgarten mit Steueransätzen, die, kantonal betrachtet, zu den sehr hohen gerechnet werden müssen. Die Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Vorortsbevölkerung geben hierfür die nötigen Erklärungen. Wenn früher oder später das Vorortproblem, das heute speziell Zürich beschäftigt, auch für Bern akut wird, werden die Verschiedenheiten in der Steuerbelastung hier wie andernorts die Lösung des Problems erschweren.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Belastungsverhältnisse in den letzten 3 Jahren außerordentlich stabil geblieben sind. Von den 42 statistisch erfaßten Einwohnergemeinden haben seit 1929 nur 4 ihre Steueransätze geändert, und zwar alle im Sinne einer Herabsetzung.

2. DIE STELLUNG BERNS UNTER DEN AUSSER-KANTONALEN GEMEINDEN (KANTONSHAUPTORTE).

Wie bereits betont wurde, sind interkantonale Vergleiche der Steuerbelastung infolge der großen Verschiedenheiten des kantonalen Steuerrechts nicht so einfach durchzuführen wie kantonale. Das Bild ändert, je nachdem es sich um das Vermögen oder das Einkommen handelt, je nachdem ein selbständig oder unselbständig Erwerbender in Frage steht. Auch der Zivilstand und die Kinderzahl spielen eine wichtige Rolle. Die vorliegende Untersuchung geht von einigen Beispielen aus, wobei den wichtigsten, die Steuerbelastung beeinflussenden Faktoren Rechnung getragen wird. Die Berechnungsergebnisse sind in den Übersichten 1—7 enthalten.

Allgemein kann gesagt werden, daß Bern unter die Kantonshauptorte mit hoher Steuerbelastung gerechnet werden muß. Dies gilt hauptsächlich für das Einkommen, aber auch für das Vermögen. Die Steuerherabsetzung, die für das Jahr 1931 vorgenommen worden ist, hat die Stellung Berns unter den Kantonshauptorten nicht merklich zu bessern vermocht.

Bern steht bei allen in die Untersuchung einbezogenen Typen über dem Durchschnitt der Kantonshauptorte. Es zeigt sich, daß die Abweichung von der durchschnittlichen Belastung in den Kantonshauptorten beim Einkommen wesentlich größer ist als beim Vermögen. Die Belastung eines selbständig Erwerbenden mit Fr. 3000. — oder Fr. 5000. — Einkommen steht in Bern 93 % über dem Durchschnitt. Bei einem Einkommen von Fr. 50 000. — beträgt die entsprechende Mehrbelastung noch 41 %. Trotz dem speziellen Abzug für Steuerpflichtige, die einwandfrei ihre Besoldung oder ihren Lohn nachweisen, ist das Bild der Belastung eines unselbständig Erwerbenden nicht wesentlich besser, ausgenommen bei Einkommen von Fr. 3000. —. Es beträgt in diesem Falle die Mehrbelastung für einen Steuerpflichtigen ohne Kinder 58 %, für einen Steuerpflichtigen mit 2 Kindern 30 %.

Erwähnung verdient, daß für Einkommen unter Fr. 3000. — sich die Belastungsverhältnisse merklich zugunsten Berns verschieben. Für Einkommen von Fr. 2000. — steht Bern unter dem Durchschnitt der Kantonshauptorte. Diese Tatsache ist immerhin beachtenswert, wenn ihr auch bei städtischen Verhältnissen keine allzu große praktische Bedeutung beizumessen ist.

Hinsichtlich der Vermögensbelastung ist die Sonderstellung Berns nicht so ausgeprägt wie beim Einkommen. Die Abweichung der Belastung vom Durchschnitt der Kantonshauptorte beträgt nur 12 %—19 % für kleinere

und mittlere Vermögen und sinkt bei Vermögen von Fr. 500 000. — auf 1 %. Es ist hier zu bemerken, daß im allgemeinen die Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde bei der Vermögensbelastung, besonders bei den größeren Vermögen, kleiner sind als bei der Einkommensbelastung. Diese Feststellungen gelten im wesentlichen für ein in Wertschriften angelegtes Vermögen. Die den Berechnungen in Übersicht 4 zugrunde gelegten Voraussetzungen entsprechen den Verhältnissen eines Rentners. Im Kanton Bern hätte ein solcher Steuerpflichtiger die Einkommenssteuer II. Klasse, in den übrigen Kantonen die Vermögenssteuer auf dem Vermögensbetrag und eventuell die Einkommenssteuer vom Vermögensertrag zu entrichten.

Wird statt eines Wertschriftenvermögens ein Grundbesitzvermögen zugrunde gelegt, so verändert sich das Belastungsbild für Bern und einige andere Gemeinden. Bei Bern tritt an Stelle der Einkommenssteuer II. Klasse die Grundsteuer, die bei der vorliegenden Annahme etwas niedriger wäre als die Einkommenssteuer II. Klasse, bei den Gemeinden Zürich, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Lausanne und Genf tritt zu der Vermögenssteuer noch eine ergänzende Grundsteuer ohne Schuldenabzug. Auch bei Frauenfeld würde sich eine kleine Änderung ergeben, doch kann hierauf nicht eingetreten werden.

Für ein nur in Grundbesitz angelegtes Vermögen und ein ausschließlich aus Grundbesitz fließendes Einkommen ist keine Berechnung ausgeführt, weil dieser Fall in städtischen Verhältnissen seltener vorkommt. Dagegen sind in den Übersichten 5—7 zahlenmäßige Anhaltspunkte für die Belastung eines Steuerpflichtigen mit gemischtem Vermögen und Einkommen gegeben. Es handelt sich dabei um einen in der Praxis sehr häufigen Fall, dem bisher in der Statistik nur ungenügend Rechnung getragen worden ist.

In den Übersichten 5, 6 und 7 ist die Steuerbelastung sowohl für selbständig Erwerbende (ohne Kinder) als auch für unselbständig Erwerbende (mit zwei Kindern) ausgewiesen, und zwar für verschiedene Einkommens- und Vermögentypen. Um die Auswirkung der bernischen Grundsteuer deutlich hervortreten zu lassen, gehen die Berechnungen von einem ganz oder überwiegend aus Liegenschaften bestehenden Vermögen aus.

Das ausgewiesene Geschäftseinkommen ist als Roheinkommen abzüglich Gewinnungskosten aufzufassen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wurden gemäß kantonalem Recht die in der nachstehenden Übersicht zusammengestellten Beträge abgezogen, bei Bern außerdem 4 % des im Geschäftsbetrieb angelegten Vermögens (nach der Annahme 50 % der reinen Grundsteuerschätzung), soweit davon die Vermögenssteuer entrichtet wird.

Gemeinden	A	B	C			
	Personalabzug Fr.	Fr.	Personal- abzug Fr.	Abzug für 2 Kinder Fr.	Versiche- rungsabzug Fr.	Abzug für Fixbesoldete Fr.
Zürich	1600	1600	1600	400	400	—
Bern	—	—	800 ¹⁾	100 ¹⁾	200	600
Basel	—	—	—	—	300	—
Genf	—	—	1120 ¹⁾	1120 ¹⁾	400	—
Lausanne	1400	1400	1400	1400	400	—
St. Gallen	1500	1500	1500	400	— ²⁾	600
Luzern	—	—	—	600	300	— ²⁾

¹⁾ Reduzierte Abzüge. ²⁾ Im vorliegenden Fall kein Abzug.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nach Steuerarten, um das Zusammenwirken der einzelnen Steuern deutlich hervortreten zu lassen. Nicht in die Untersuchung einbezogen wurden Abgaben, die nicht den Charakter von Steuern besitzen, sondern als Beiträge anzusprechen sind, z. B. die Straßenreinigungs- und Beleuchtungssteuer in Basel, der Wasserzins in Bern, die Häusersteuer in St. Gallen usw.

Wenn auch bei den in den Übersichten 5—7 angenommenen Beispielen der Liegenschaftsbesitz vorherrscht, so dürfen die Ergebnisse doch nicht als „Steuerbelastung des Grundbesitzes“ aufgefaßt werden. Die ausgewiesenen Steuerbeträge enthalten Beträge, die in keiner Weise mit dem Grundbesitz und dem aus Grundbesitz fließenden Einkommen im Zusammenhang stehen. Sie ergeben sich aus dem „übrigen Vermögen und Einkommen“ des Steuerpflichtigen und sind zahlenmäßig nicht auszuscheiden, da sich die Progression nach dem gesamten steuerbaren Vermögen und Einkommen oder, wie im Kanton Bern, nach dem Gesamtsteuerbetrag richtet.

Für die Beispiele A, B und C lauten die Schlußziffern:

	Steuerbelastung 1930					
	A		B		C	
	Fr.	in % ¹⁾	Fr.	in % ¹⁾	Fr.	in % ¹⁾
Bern	2057	13,7	2413	12,0	1097	12,2
Zürich	1410	9,4	2256	11,3	576	6,4
Basel	1055	7,0	1850	9,2	391	4,3
Genf	1284	8,6	2071	10,3	426	4,7
Lausanne . . .	1079	7,2	1561	7,8	363	4,0
St. Gallen . . .	1914	12,8	3014	15,1	904	10,0
Luzern	1718	11,4	2280	11,4	552	6,1

¹⁾ des Gesamteinkommens.

Im Falle A und C steht Bern an der Spitze, im Falle B im Jahre 1930 an 2. Stelle, im Jahre 1931 an 3. Stelle. Zur Erklärung dieser Erscheinung ist es notwendig, sich die Untersuchungsbeispiele vor Augen zu halten.

Beispiel A ist als selbständig Erwerbender, Beispiel C als unselbständig Erwerbender gedacht. Das Vermögen und das Einkommen sind sehr verschieden groß. In beiden Fällen ist die Verschuldung des Grundbesitzes ziemlich hoch: 75 %, resp. 77 %. Beim Beispiel B ist das angenommene Vermögen und Einkommen wesentlich größer als in den Fällen A und C, der Grundbesitz ist relativ schwach grundpfändlich belastet.

Da nach bernischem Steuerrecht bei der Gemeindesteuer ein Abzug der Schulden nicht statthaft ist, so ist es klar, daß die hohe Belastung in den Fällen A und C wesentlich auf die starke Verschuldung zurückzuführen ist. Die hieraus sich ergebende Belastung beträgt bei A Fr. 315. —, bei B Fr. 210. —, bei C Fr. 245. —.

Man könnte einwenden, daß das Beispiel C für Bern nicht als besonders typisch gelten könne, indem die Verschuldung des Grundbesitzes der unselbständig Erwerbenden (z. B. Beamter) im Durchschnitt bedeutend niedriger sei. Ändert man, diesem Einwand Rechnung tragend, die Annahme im Fall C in der Weise, daß bei einem Grundsteuerkapital von Fr. 50 000. — die Verschuldung Fr. 30 000. — oder 60 % beträgt, so ergibt sich bei gleichen Einkommensverhältnissen eine Belastung von Fr. 949. — pro 1930. Aber auch so ist Bern noch weit davon entfernt, mit den übrigen Städten, ausgenommen St. Gallen, in Wettbewerb treten zu können.

Aber nicht nur die relativ hohe Verschuldung bewirkt bei Bern die ungünstige Stellung in den Fällen A und C, sondern auch die hohe Einkommensbelastung, die besonders die mittleren Einkommen zu tragen haben. Im Falle B steht Bern hinsichtlich der Einkommenssteuer sehr günstig, weil nach kantonalem Recht nur ein Partialeinkommen von Fr. 14 000. — (I. Klasse 13 000. —, II. Klasse Fr. 1 000. —), in Zürich, Basel, Genf und Luzern dagegen das Gesamteinkommen von Fr. 20 000. — der Besteuerung unterliegt, wozu noch ein progressiverer Ausbau der Steuer tritt.

Interessant ist die Gestaltung der prozentualen Belastung des Einkommens in den verschiedenen Gemeinden. Von den betrachteten Steuerpflichtigen ist B der leistungsfähigste, C der am wenigsten leistungsfähige. Gemäß dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, daß die Belastung für B höher sei als für C. Dies trifft nun auch für alle Untersuchungsgemeinden zu mit Ausnahme von Bern. Dieser Widerspruch rührt, wie sich aus der Zusammensetzung des Steuerbetrages in der Übersicht 7 ergibt, von der Besteuerung des rohen Grundvermögens durch die Gemeinde her.

Allgemein kann gesagt werden, daß in Bern die Steuerbelastung bedeutend über dem Durchschnitt der größeren Gemeinden steht, wenn die Ver-

schuldung des Grundbesitzes relativ hoch ist und wenn das Einkommen aus Grundbesitz im Verhältnis zum Gesamteinkommen stark zurücktritt.

Die verschiedenartige Besteuerung des Vermögens nach bernischem Recht legt es nahe, die Frage aufzuwerfen, ob ein in Grundbesitz oder ein in Wertschriften angelegtes Vermögen steuerlich besser behandelt wird. Die Frage kann nicht allgemein beantwortet werden. Es ist folgendes zu sagen:

Ein reines Grundsteuervermögen und ein Wertschriftenvermögen sind gleich belastet, wenn das letztere einen Ertrag von 4 % abwirft. Es ergibt sich dies aus dem gesetzlich festgelegten Verhältnis der Steueransätze (Vermögen 1 ‰, Einkommen II. Klasse 2,5 %). Ist der Ertrag des Wertschriftenvermögens größer oder kleiner als 4 %, so ist auch die Belastung größer oder kleiner als diejenige eines entsprechenden Grundvermögens. Nun liegen aber in der Praxis die Verhältnisse meist nicht so einfach. Angenommen, die Steuerpflichtigen A, B und C verkaufen ihre Liegenschaften und legen ihre Vermögen von Fr. 50 000. —, Fr. 100 000. — und Fr. 20 000. — in Wertschriften an, die ihnen den gleichen Ertrag abwerfen wie bisher die Liegenschaften, so haben sie nunmehr an Steuern zu entrichten (die Zahlen in Klammern geben die bisherige Belastung an):

A	Fr. 2 024. 70	(Fr. 2057)
B	Fr. 3 052. 50	(Fr. 2411)
C	Fr. 874. 75	(Fr. 1097)

Die Verschiebungen in der Belastung sind von Fall zu Fall sehr verschieden. Die bestimmenden Faktoren sind die Rentabilität des Wertschriftenvermögens und die Verschuldung des Grundbesitzes. In allen drei Fällen ist der angenommene Ertrag des Wertschriftenvermögens über 4 %, nämlich 6 % bei A, 7 % bei B und 5 % bei C. Gemäß dem gesetzlichen Verhältnis der Steuersätze wäre somit eine Mehrbelastung des Wertschriftenvermögens gegenüber dem bisherigen Grundvermögen zu erwarten. Diese Mehrbelastung kommt aber nicht zur Auswirkung, weil sie in den angenommenen Fällen abgeschwächt oder aufgehoben wird durch den Wegfall der Belastung, die sich bisher aus der Besteuerung des rohen Grundvermögens ergab. Im Falle B ist der Vermögensertrag besonders hoch (7 %), andererseits war die Verschuldung des bisherigen Grundbesitzes klein, so daß sich dieser Steuerpflichtige nunmehr bedeutend schlechter stellt. Umgekehrt liegen die Verhältnisse im Falle C. Unter den Voraussetzungen des Falles A ergibt sich ein Ausgleich.

Die Beispiele zeigen klar, daß es nur im einzelnen Fall möglich ist, festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger steuerlich günstiger gestellt ist, wenn er sein Vermögen in Wertschriften oder in Grundbesitz anlegt. Praktisch

wird dann noch ein Faktor eine wichtige Rolle spielen: die Moral des Steuerpflichtigen. Bei einem Wertschriftenvermögen ist die Möglichkeit der Steuerhinterziehung gegeben, bei einem Grundvermögen kommt sie nicht in Frage.

Da die Zahl der Berechnungsbeispiele beschränkt und die Zusammensetzung der Steuerfaktoren (Vermögen und Einkommen) möglichst einfach gewählt werden mußte, konnte die Auswirkung der verschiedenen Besteuerung der Rohstoffe, Warenlager, maschinellen Einrichtungen u. dgl. m. nicht an Hand eines Zahlenbeispiels dargestellt werden. Während nach bernischem Recht diese Vermögensbestandteile der Steuer nicht unterliegen, werden sie in den meisten anderen Kantonen wenigstens teilweise besteuert. Diese Verschiedenheit des kantonalen Steuerrechts wirkt sich gegebenenfalls zugunsten der Steuerbelastung in der Gemeinde Bern aus. Wir möchten auf diese Möglichkeit nachdrücklich hinweisen.

3. ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Die Ergebnisse der vorliegenden statistischen Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Steuerbelastung in der Gemeinde Bern ist, verglichen mit derjenigen der übrigen Gemeinden des Kantons durchaus normal, interkantonal betrachtet muß sie jedoch als hoch bis sehr hoch bezeichnet werden. Es gibt Fälle, wo Bern nicht ungünstig abschneidet. Die große Masse der Steuerpflichtigen aber steht unter relativ hohem Steuerdruck. An dieser Tatsache ist nicht zu rütteln.

Das in seinen Grundzügen auf die Jahre 1856 (Vermögenssteuer) und 1865 (Einkommenssteuer) zurückgehende bernische Steuergesetz beruht noch auf der partiellen Vermögenssteuer und vermag infolge der teilweisen Objektsteuer (Vermögenssteuer) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in vielen Fällen nur ungenügend Rechnung zu tragen. Die Sozialabzüge sind, im Vergleich zu den Steuerbefreiungen in den übrigen Kantonen, nicht zu niedrig bemessen, doch wird ihre Wirkung aufgehoben durch die außerordentlich hohen Anfangssteuersätze (Einkommen I. Klasse 10,05 %) und die Beschränkung der Abzüge bei einem gewissen Einkommen. Zudem vermag das Verhältnis der Abzüge für Alleinstehende zu jenen für Verheiratete mit Kindern nicht zu befriedigen.

Die Höhe der Steuerbelastung und die soziale Verteilung der Steuerlast sind in starkem Maße durch den Steuerbedarf, sowie die Größe und Schichtung des Steuerkapitals bedingt. Der Kanton Bern gehört mit den Kantonen Basel-Stadt, Zürich und Genf zu den Kantonen mit großem

Steuerbedarf. Er verfügt aber nur über eine Steuerkraft, die ungefähr dem schweizerischen Durchschnitt entspricht. Ohne die relativ große Zahl bedeutender Steuerzahler könnten auch die Kantone Basel-Stadt, Zürich und Genf den kleinen Einkommen und Vermögen nicht die weitgehenden Begünstigungen zuteil werden lassen, die sie heute genießen.

Außer der relativ bescheidenen Steuerkraft sind für die ungünstigen Belastungsverhältnisse im Kanton Bern zweifellos auch gewisse Mängel des Steuersystems schuld, hauptsächlich die bloß partielle Erfassung des Vermögens und Einkommens. (Teilweise Steuerfreiheit des beweglichen Vermögens, Steuerfreiheit des Einkommens aus Landwirtschaft, der Gewinne auf veräußerten, ererbten Liegenschaften usw.). Wir brauchen auf diese Unvollkommenheiten des heutigen Steuersystems nicht weiter einzutreten. Sie sind bekannt und sollen durch die geplante Revision behoben werden.

Steueransätze in 42 Gemeinden des Kantons Bern 1929—1931.

1	Gemeinden — Unterabteilungen	Wohn- bevöl- kerung 1930 (provi- sorisch)	Gemeindesteueransätze in den Jahren					
			1929		1930		1931	
			Ver- mögen	Ein- kommen I. Kl.	Ver- mögen	Ein- kommen I. Kl.	Ver- mögen	Ein- kommen I. Kl.
			‰	%	‰	%	‰	%
Amtsbezirk Bern								
1. Bern, Einwohnergemeinde ..	111 597	3,5	5,25	3,5	5,25	3,3	4,95	
„ Ref. Kirchgemeinde ..	—	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	
„ Christ.-kath. Kirchgde.	—	0,3	0,45	0,3	0,45	0,3	0,45	
2. Bolligen								
Bolligen, Einwohnergemeinde	7 858	1,3	1,95	1,3	1,95	1,3	1,95	
„ Kirchgemeinde	—	0,3	0,45	0,3	0,45	0,3	0,45	
Ostermundigen, Viertelsgde.	—	0,6	0,9	0,6	0,9	0,6	0,9	
Ittigen, Viertelsgde.	—	2,4	3,6	2,6	3,9	2,6	3,9	
Geristein, Viertels-, Schulgde.	—	3,7	5,55	3,7	5,55	3,7	5,55	
Ostermundigen, Schulgde. ..	—	2,6	3,9	2,6	3,9	2,6	3,9	
Ferenberg, Schul-, Spritzengde.	—	2,0	3,0	2,3	3,0	2,0	3,0	
Bolligen, Schulgemeinde ...	—	1,6	2,4	1,6	2,4	1,6	2,4	
Bolligen, Dorfgemeinde	—	1,2	1,8	1,2	1,8	1,2	1,8	
Habstetten, Dorfgemeinde ..	—	1,6	2,4	1,4	2,1	1,4	2,1	
Flugbrunnen, Dorfgemeinde.	—	1,2	1,8	1,2	1,8	1,2	1,8	
Ferenberg, Dorfgemeinde ...	—	0,9	1,35	0,9	1,35	0,9	1,35	
Bantigen, Dorfgemeinde ...	—	0,8	1,2	0,8	1,2	0,8	1,2	
3. Bremgarten	852	5,0	7,5	5,0	7,5	5,0	7,5	
4. Kirchlindach	1 050	3,2	4,8	3,2	4,8	3,2	4,8	
5. Köniz, Einwohnergemeinde ..	10 987	3,3	4,95	3,3	4,95	3,1	4,65	
„ Kirchgemeinde	—	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	
6. Muri, Einwohnergemeinde ..	3 928	2,0	3,0	2,0	3,0	2,0	3,0	
„ Kirchgemeinde	—	0,1	0,15	0,2	0,3	0,2	0,3	
7. Oberbalm, Einwohnergde. ..	980	3,6	5,4	3,4	5,1	3,4	5,1	
„ Kirchgemeinde ..	—	0,3	0,45	0,3	0,45	0,3	0,45	
8. Stettlen	877	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	
9. Vechigen	2 752	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
10. Wohlen	2 774	4,0	6,0	4,0	6,0	4,0	6,0	
11. Zollikofen	2 367	3,7	5,55	3,7	5,55	3,7	5,55	
Übrige Amtsbezirke								
12. Aarberg	1 613	2,6	3,9	2,6	3,9	2,6	3,9	
13. Langenthal, Einwohnergde. .	7 232	2,5	3,75	2,5	3,75	2,5	3,75	
„ Kirchgemeinde .	—	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	
14. Biel, Einwohnergemeinde ..	37 861	3,6	5,4	3,6	5,4	3,6	5,4	
Ref. Kirchgemeinde ...	—	0,216	0,324	0,216	0,324	0,216	0,324	
15. Büren	2 110	3,25	4,875	3,25	4,875	3,25	4,875	

Steueransätze in 42 Gemeinden des Kantons Bern 1929—1931.

1	Gemeinden — Unterabteilungen	Wohn- bevöl- kerung 1930 (provi- sorisch)	Gemeindesteueransätze in den Jahren					
			1929		1930		1931	
			Ver- mögen	Ein- kommen I. Kl.	Ver- mögen	Ein- kommen I. Kl.	Ver- mögen	Ein- kommen I. Kl.
			‰	%	‰	%	‰	%
16. Burgdorf, Einwohnergde.	9 778	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
„ Kirchgemeinde	—	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	
17. Courtelary	1 185	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	
18. St. Imier, Einwohnergde.	6 501	3,65	5,5	3,5	5,25	3,5	5,25	
„ Kirchgemeinde	—	0,15	0,35	0,15	0,35	0,15	0,35	
19. Delémont, Einwohnergde.	6 368	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	
„ Kirchgemeinde	—	0,3	0,45	0,3	0,45	0,3	0,45	
20. Erlach	705	2,5	3,75	2,5	3,75	2,5	3,75	
21. Fraubrunnen	475	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
22. Saignelégier, Einwohnergde.	1 356	2,5	3,75	2,5	3,75	2,5	3,75	
„ Kirchgemeinde	—	0,7	1,05	0,7	1,05	0,7	1,05	
23. Frutigen, Einwohnergde.	4 735	4,35	6,525	4,35	6,525	4,35	6,525	
„ Kirchgemeinde	—	0,25	0,375	0,25	0,375	0,25	0,375	
24. Interlaken	3 732	2,8	4,2	2,8	4,2	2,8	4,2	
25. Schloßwil, Einwohnergde.	811	1,3	1,95	1,3	1,95	1,3	1,95	
„ Ortsgemeinde	—	2,6	3,9	2,6	3,9	2,6	3,9	
„ Oberhünigen, Ortsgde.	—	2,9	4,35	2,9	4,35	2,9	4,35	
26. Laufen, Einwohnergde.	2 560	2,6	3,9	2,6	3,9	2,6	3,9	
„ Kirchgemeinde	—	0,8	1,2	0,8	1,2	0,8	1,2	
27. Laupen	1 329	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
28. Moutier, Einwohnergde.	4 703	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	
„ Kirchgemeinde	—	0,5	0,75	0,5	0,75	0,5	0,75	
29. Neuveville, Einwohnergde.	2 531	2,5	3,75	2,5	3,75	2,5	3,75	
„ Kirchgemeinde	—	0,175	0,263	0,175	0,263	0,175	0,263	
30. Nidau	2 570	3,6	5,4	3,6	5,4	3,6	5,4	
31. Meiringen	3 078	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
32. Porrentruy	5 818	3,1	4,65	3,1	4,65	3,1	4,65	
33. Saanen	4 706	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
34. Wahlern, Einwohnergde.	4 753	1,8	2,7	1,8	2,7	1,8	2,7	
„ Kirchgemeinde	—	0,3	0,45	0,3	0,45	0,3	0,45	
„ Schwarzenburg, Schulgde.	—	1,5	2,25	1,5	2,25	1,5	2,25	
„ Viertelsgde.	—	1,0	1,5	1,0	1,5	1,0	1,5	
35. Belp	3 274	5,0	7,5	5,0	7,5	5,0	7,5	
36. Langnau	8 343	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
37. Wimmis, Einwohnergde.	1 428	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	
„ Kirchgde.	—	0,45	0,67	0,3	0,45	0,3	0,45	
38. Zweisimmen	2 383	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	
39. Thun	16 428	3,5	5,25	3,5	5,25	3,5	5,25	
40. Trachselwald	1 383	4,0	6,0	4,0	6,0	4,0	6,0	
41. Wangen a.-A.	1 419	3,4	5,1	3,4	5,1	3,4	5,1	
42. Herzogenbuchsee	3 191	3,0	4,5	3,0	4,5	3,0	4,5	

Belastung des Einkommens in den Kantonshauptorten 1930.

Annahme I:

Selbständig Erwerbender, verheiratet, ohne Kinder.

In den angegebenen Steuerbeträgen sind enthalten: Kantonale und kommunale Einkommen-, Personal- und Haushaltssteuern.

2 Gemeinden	Einkommen in Franken					
	3000	5000	7000	10 000	20 000	50 000
	Steuerbeträge in Franken					
Zürich	67. 45	201. 25	357. 35	624. 95	1851. 45	6645. 95
Bern	140. 70	357. 50	592. 90	1010. 20	2382. —	7350. —
Luzern	53. 40	195. —	357. —	600. —	1800. —	6000. —
Altdorf.....	61. 40	149. —	282. —	512. 50	1275. 50	3544. 50
Schwyz	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25
Sarnen	62. 70	151. 80	267. 30	543. 15	1775. 05	6014. 55
Stans	15. —	75. —	165. —	330. —	780. —	2130. —
Glarus	11. 05	36. 05	86. 05	161. 05	611. 05	2541. 05
Zug.....	57. 50	172. —	341. —	692. —	2203. —	5848. —
Freiburg	75. —	212. 50	411. 25	775. —	2400. —	6000. —
Solothurn	69. —	210. 55	353. 85	612. 75	1786. 65	5753. 35
Basel	4. —	132. —	255. —	480. —	1670. —	6560. —
Liestal	85. —	166. —	267. —	468. —	1528. —	4258. —
Schaffhausen	126. 30	270. 30	418. 85	684. 35	1604. 90	4551. 25
Herisau	60. 50	197. —	411. 50	879. 50	1952. —	4877. —
Appenzell	69. 10	225. 50	473. 90	816. 60	1726. 60	4496. 60
St. Gallen	77. —	226. 75	456. 25	917. 50	2598. —	6798. —
Chur	93. 60	168. 60	548. 35	1072. 50	3130. 15	9297. 10
Aarau.....	109. 20	223. 85	342. 50	544. 20	1201. 70	3574. 50
Frauenfeld	110. 90	260. 65	468. —	887. —	2102. 40	5342. 40
Bellinzona	161. 50	318. 50	515. 75	850. —	2235. 50	6623. —
Lausanne.....	67. 60	172. 60	314. 20	589. 90	1830. 90	6489. 15
Sitten.....	118. —	215. —	325. —	490. —	1370. —	4210. —
Neuenburg	85. 10	196. 50	336. 50	605. 50	1794. 70	5991. 70
Genf	34. 30	93. 70	201. 70	489. 25	1694. 80	5410. —

Belastung des Einkommens in den Kantonshauptorten 1930.

Annahme II:

Unselbständig Erwerbender (z. B. Beamter), verheiratet, ohne und mit 2 Kindern. In den angegebenen Steuerbeträgen sind enthalten: Kantonale und kommunale Einkommen-, Personal- und Haushaltssteuern. Als Einlage in eine Pensionskasse wurden 5% der Besoldung angenommen.

3 Gemeinden	Arbeitseinkommen in Franken					
	3000		5000		10 000	
	Leistungen eines Steuerpflichtigen mit Kindern					
	0	2	0	2	0	2
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	✓ 58. 50	22. 85	181. 15	145. 50	589. 25	563. 60
Bern	✓ 100. 50	60. 30	283. 90	251. 25	922. 30	911. 40
Luzern	✓ 37. —	17. 20	138. 60	97. 20	582. —	546. —
Altdorf.....	✓ 49. 20	35. —	122. 75	96. 95	426. 50	405. 50
Schwyz	✓ 9. 25	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25
Sarnen	58 62. 70	42. 90	151. 80	128. 05	543. 15	505. 90
Stans	✓ 15. —	15. —	60. —	36. —	285. —	249. —
Glarus	74 11. 05	11. 05	26. 05	11. 05	161. 05	136. 05
Zug.....	51 49. 20	16. —	156. 40	102. 45	658. 20	546. 40
Freiburg	✓ 72. 50	42. —	192. —	140. —	700. 65	598. 15
Solothurn	✓ 62. 95	32. 65	194. 30	160. 30	597. 55	548. 30
Basel	✓ 4. —	4. —	120. 10	120. 10	457. 40	457. 40
Liestal	77 80. 95	64. 75	158. —	138. 80	454. 20	454. 20
Schaffhausen	✓ 116. 65	91. —	253. 10	225. 80	661. 40	630. 80
Herisau	65 60. 50	60. 50	197. —	197. —	879. 50	879. 50
Appenzell	62 69. 10	69. 10	225. 50	225. 50	816. 60	816. 60
St. Gallen	56 54. —	35. 60	170. —	140. 25	762. 45	724. 25
Chur	96 88. 40	72. 60	249. 90	221. 45	1016. 15	959. 30
Aarau.....	✓ 109. 20	88. 40	223. 85	203. 05	544. 15	523. 40
Frauenfeld	✓ 102. 20	102. 20	243. 40	243. 40	840. 25	840. 25
Bellinzona	✓ 111. 90	111. 90	234. 50	234. 50	680. 10	680. 10
Lausanne.....	65 61. 55	13. 40	158. 85	90. 40	543. 65	425. 25
Sitten.....	✓ 84. 60	75. —	215. —	199. —	466. —	442. 25
Neuenburg	✓ 85. 10	57. 90	196. 50	160. 30	605. 50	546. 10
Genf	✓ 30. 25	10. —	83. 60	38. 35	437. 05	393. 05

Belastung des Vermögens und Vermögensertrages in den Kantonshauptorten 1930.

Annahme:

Selbständig Erwerbender, verheiratet, ohne Kinder. Vermögen in Wertschriften mit
5%igem Ertrag.

In den angegebenen Steuerbeträgen sind enthalten: Kantonale und kommunale Ver-
mögenssteuern, Einkommensteuern auf dem Vermögensertrag, Personal- und Haus-
haltungssteuern.

4 Gemeinden	Vermögen und Vermögensertrag () in Franken					
	50 000 (2500)	100 000 (5000)	200 000 (10 000)	500 000 (25 000)	1 000 000 (50 000)	5 000 000 (250 000)
	Steuerbeträge in Franken					
Zürich ¹⁾	212. 35	535. 70	1293. 90	4282. 10	10548. 40	59608. 40
Bern ²⁾	420. 60	915. —	1985. —	5737. 50	12250. —	61250. —
Luzern ¹⁾	269. 55	675. —	1620. —	5475. —	12450. —	63000. —
Altdorf ¹⁾	319. 50	730. 30	1703. 50	5275. 50	11319. 50	56919. 50
Schwyz	471. 75	934. 25	1859. 25	4634. 25	9259. 25	46259. 25
Sarnen	343. 20	706. 20	1438. 80	3874. 20	8263. 20	41263. 20
Stans	390. —	802. 50	1590. —	4327. 50	9390. —	48765. —
Glarus	406. 05	831. 05	1738. 05	4745. 55	10263. 05	59696. 55
Zug.....	421. —	826. —	1661. —	4316. —	9241. —	50641. —
Freiburg	400. —	950. —	2050. —	5625. —	12000. —	60000. —
Solothurn ¹⁾	232. 60	736. 30	2145. 75	6495. 55	13192. 80	66772. 80
Basel ¹⁾	74. —	312. —	1040. —	4445. —	12360. —	63050. —
Liestal ¹⁾	346. 50	766. —	1818. —	5858. —	12258. —	61258. —
Schaffhausen	362. 60	776. 15	1860. 25	5238. 35	11480. 15	57863. 45
Herisau	538. 25	1123. 25	2342. —	6095. 75	12189. 50	60939. 50
Appenzell	582. —	1272. —	2997. —	7482. —	14957. —	74.757 —
St. Gallen	583. —	1158. —	2333. —	6008. —	13258. —	76258. —
Chur	283. 60	606. —	1375. 60	4402. —	9602. —	51202. —
Aarau.....	330. 70	736. 30	1547. 50	4492. 80	10233. 60	53040. —
Frauenfeld	367. 20	799. 20	1735. 20	6487. 20	14407. 20	72007. 20
Bellinzona	505. 75	1033. 25	2198. 25	6353. 25	14378. 25	78578. 25
Lausanne.....	167. 60	555. 90	1707. 05	6140. —	14336. —	75056. —
Sitten.....	358. —	756. —	1542. —	4440. —	9270. —	53310. —
Neuenburg	333. 50	764. 50	1794. 50	5434. 50	11909. 50	68759. 50
Genf ¹⁾	140. 25	329. 95	995. 50	4070. 80	9426. 25	52626. 25

¹⁾ Vermögenssteuer und Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag.

²⁾ Einkommenssteuer II. Klasse.

Belastung eines gemischten Vermögens und Einkommens in 7 größeren Schweizerstädten 1930.

Beispiel A:

Selbständig Erwerbender, verheiratet, ohne Kinder.

<p align="center">Vermögen</p> Grundstücke Fr. 120,000 Grundpfandschulden ... „ 90,000 Wertschriften „ 20,000 Rein-Vermögen Fr. 50,000	<p align="center">Einkommen</p> Berufseinkommen Fr. 12,000 Reinertrag von Grundstücken „ 2,000 Reinertrag von Kapitalien .. „ 1,000 Gesamt-Einkommen Fr. 15,000
---	--

5 Gemeinden	Steuerhoheit	Vermögens-	Ein-	Ergänzende	Personal-	Total
		steuer	kommens-			
Steuerbeträge in Franken						
Bern ¹⁾	Staat	101. 25	661. 50	—	—	762. 75
	Gemeinden	460. 65	834. —	—	—	1294. 65
	Total	561. 90	1495. 50	—	—	2057. 40 ³⁾
Zürich	Staat	75. —	528. —	—	—	603. —
	Gemeinden	92. 25	649. 45	60. —	5. —	806. 70
	Total	167. 25	1177. 45	60. —	5. —	1409. 70 ⁴⁾
Basel	Staat	70. —	885. —	—	—	955. —
	Gemeinde ²⁾	—	100. —	—	—	100. —
	Total	70. —	985. —	—	—	1055. —
Genf	Staat	87. 50	797. —	—	10. —	864. 50
	Gemeinde	30. 60	268. 45	120. —	—	419. 05
	Total	118. 10	1035. 45	120. —	10. —	1283. 55
Lausanne	Staat	50. 40	362. 25	—	6. —	418. 65
	Gemeinde	49. 90	358. 50	120. —	132. —	660. 40
	Total	100. 30	720. 75	120. —	138. —	1079. 05 ⁵⁾
St. Gallen.....	Staat	125. —	440. —	—	2. —	567. —
	Gemeinden	450. —	891. —	—	6. —	1347. —
	Total	575. —	1331. —	—	8. —	1914. —
Luzern	Staat	77. 50	495. —	—	—	572. 50
	Gemeinden	155. —	990. —	—	—	1145. —
	Total	232. 50	1485. —	—	—	1717. 50

¹⁾ Die Zuschlagssteuer ist auf die Vermögens- und Einkommenssteuern proportional verteilt, um Vergleiche mit andern Gemeinden zu erleichtern. Die Grundsteuer ist unter „Vermögenssteuer“, die Einkommenssteuer II. Klasse unter „Einkommenssteuer“ aufgeführt.

²⁾ Kirchensteuer. ³⁾ 1931 Fr. 1987. 40. ⁴⁾ 1931 Fr. 1433. 80. ⁵⁾ 1931 Fr. 1000. 70.

Belastung eines gemischten Vermögens und Einkommens in 7 größeren Schweizerstädten 1930.

Beispiel B:

Selbständig Erwerbender, verheiratet, ohne Kinder.

Vermögen	Einkommen
Grundstücke Fr. 140,000	Berufseinkommen Fr. 13,000
Grundpfandschulden ... „ 60,000	Reinertrag der Grundstücke „ 6,000
Wertschriften „ 20,000	Reinertrag der Kapitalien . „ 1,000
Reinvermögen Fr. 100,000	Gesamteinkommen Fr. 20,000

6 Gemeinden	Steuerhoheit	Vermögens- steuer	Ein- kommens- steuer	Ergänzende Grundsteuer	Personal- steuer	Total
		Steuerbeträge in Franken				
Bern ¹⁾	Staat	280. —	686. —	—	—	966. —
	Gemeinden	577. 25	870. 20	—	—	1447. 45
	Total	857. 25	1556. 20	—	—	2413. 45 ³⁾
Zürich	Staat	150. —	828. —	—	—	978. —
	Gemeinden	184. 50	1018. 45	70. —	5. —	1277. 95
	Total	334. 50	1846. 45	70. —	5. —	2255. 95 ⁴⁾
Basel	Staat	180. —	1520. —	—	—	1700. —
	Gemeinde ²⁾	—	150. —	—	—	150. —
	Total	180. —	1670. —	—	—	1850. —
Genf	Staat	175. —	1248. —	140. —	10. —	1573. —
	Gemeinde	61. 25	436. 80	—	—	498. 05
	Total	236. 25	1684. 80	140. —	10. —	2071. 05
Lausanne	Staat	203. 20	407. 60	—	6. —	616. 80
	Gemeinde	201. 10	403. 30	140. —	200. —	944. 40
	Total	404. 30	810. 90	140. —	206. —	1561. 20 ⁵⁾
St. Gallen	Staat	250. —	641. 25	—	2. —	893. 25
	Gemeinden	900. —	1215. —	—	6. —	2121. —
	Total	1150. —	1856. 25	—	8. —	3014. 25
Luzern	Staat	160. —	600. —	—	—	760. —
	Gemeinden	320. —	1200. —	—	—	1520. —
	Total	480. —	1800. —	—	—	2280. —

¹⁾ Die Zuschlagssteuer ist auf die Vermögens- und Einkommenssteuer proportional verteilt, um Vergleiche mit anderen Gemeinden zu erleichtern. Die Grundsteuer ist unter „Vermögenssteuer“ aufgeführt.

²⁾ Kirchensteuer. ³⁾ 1931 Fr. 2256. 95. ⁴⁾ 1931 Fr. 2295. 05. ⁵⁾ 1931 Fr. 1453. 20.

Belastung eines gemischten Vermögens und Einkommens in 7 größeren Schweizerstädten 1930.

Beispiel C:

Unselbständig Erwerbender (z. B. Beamter), verheiratet, mit 2 Kindern.

Vermögen		Einkommen	
Grundstücke	Fr. 90,000	Berufseinkommen	Fr. 8,000
Grundpfandschulden	„ 70,000	Reinertrag von Grundstücken ..	„ 1,000
Wertschriften	„ —	Reinertrag von Kapitalien ..	„ —
Rein-Vermögen Fr. 20,000		Gesamt-Einkommen Fr. 9,000	

7 Gemeinden	Steuerhoheit	Vermögens- steuer	Ein- kommens- steuer	Ergänzende Grundsteuer	Personal- steuer	Total
Bern ¹⁾	Staat	65. —	307. 10	—	—	372. 10
	Gemeinden	340. 40	384. 60	—	—	725. —
	Total	405. 40	691. 70	—	—	1097. 10 ³⁾
Zürich	Staat	30. —	206. —	—	—	236. —
	Gemeinden	36. 90	253. 40	45. —	5. —	340. 30
	Total	66. 90	459. 40	45. —	5. —	576. 30 ⁴⁾
Basel	Staat	20. —	330. 60	—	—	350. 60
	Gemeinde ²⁾	—	40. —	—	—	40. —
	Total	20. —	370. 60	—	—	390. 60
Genf	Staat	35. —	206. 20	—	10. —	251. 20
	Gemeinde	12. 25	72. 15	90. —	—	174. 40
	Total	47. 25	278. 35	90. —	10. —	425. 60
Lausanne	Staat	2. 95	113. 35	—	6. —	122. 30
	Gemeinde	2. 95	112. 20	90. —	36. —	241. 15
	Total	5. 90	225. 55	90. —	42. —	363. 45 ⁵⁾
St. Gallen	Staat	50. —	121. —	—	2. —	173. —
	Gemeinden	180. —	544. 50	—	6. —	730. 50
	Total	230. —	665. 50	—	8. —	903. 50
Luzern	Staat	30. —	153. 90	—	—	183. 90
	Gemeinden	60. —	307. 80	—	—	367. 80
	Total	90. —	461. 70	—	—	551. 70

¹⁾ Die Zuschlagssteuer ist auf die Vermögens- und Einkommenssteuer proportional verteilt, um Vergleiche mit anderen Gemeinden zu erleichtern. Die Grundsteuer ist unter „Vermögenssteuer“ aufgeführt.

²⁾ Kirchensteuer. ³⁾ 1931 Fr. 1057. 95. ⁴⁾ 1931 Fr. 585. 70. ⁵⁾ 1931 Fr. 329. 20